Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung)

vom 28.07.2025
rechtskräftig ab 01.09.2025

signiert von:
Olga Herdt
am: 04.08.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 28. Juli 2025 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand der·Gebührenpflicht

(1) Die Marktgebührensatzung gilt für die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) der Stadt Stutensee in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Benutzung des Marktbereiches und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Anbieterin oder der Anbieter (Marktbeschickerin bzw. Marktbeschicker) des Marktbereiches und der Markteinrichtungen.

Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt

Teilnahme nur samstags oder mittwochs:

- Kleinstände bis zu 5 m²	10,00 EUR/Monat
- Standfläche bis 10 m²	25,00 EUR/Monat
- Standfläche bis 15 m²	40,00 EUR/Monat
- je angefangene weitere 5 m²	10,00 EUR/Monat

Teilnahme mittwochs und samstags:

- Kleinstände bis zu 5 m²	15,00 EUR/Monat
- Standfläche bis 10 m²	40,00 EUR/Monat
- Standfläche bis 15 m²	60,00 EUR/Monat
- je angefangene weitere 5 m²	15,00 EUR/Monat

(2) Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Müll werden als Pauschalbetrag erhoben.

- Teilnahme nur mittwochs oder samstags	2,50 EUR/Monat
- Teilnahme mittwochs und samstags	5,00 EUR/Monat

§ 4a
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats und ist jeweils zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Stutensee, den 28. Juli 2025

Petra Becker
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.